

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Sicherheit und Generationen  
 Stubenring 1  
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-19386/006

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 40.101/4-4/03

Bearbeiter  
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005  
 Durchwahl  
 12197

Datum  
 29. April 2003

Betrifft

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zum Gesetzesentwurf:**

In Z. 1 des Entwurfes (§ 5 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz) wird normiert, dass Pflegegeldbezieher der Stufen 4 bis 7, die sich im Oktober 2003 in häuslicher Pflege befinden, eine Einmalzahlung erhalten sollen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre  
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet http://www.noe.gv.at - DVR:  
 0059986

- 2 -

## **1. Keine Einbindung des Arbeitskreises für Pflegevorsorge:**

Der Bund und die Länder haben die **Art. 15a B-VG-Vereinbarung** über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993 (im Folgenden „**Pflege-Vereinbarung**“), abgeschlossen, um die **Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen** zu regeln (Art. 1).

Um dieses Ziel, zu dem vor allem gehört, dass unter gleichen Voraussetzungen auch stets die gleichen Leistungen als Mindeststandard gesichert werden, auch in Zukunft sicherzustellen, wurde der **Arbeitskreis für Pflegevorsorge** (Art. 12 der Pflege-Vereinbarung) eingerichtet. Dieser Arbeitskreis, dessen Geschäfte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen führt, ist zuletzt am 29. November 2002 einberufen worden und hat sich in dieser Sitzung weder mit der seit Jahren von allen Beteiligten geforderten Valorisierung des Pflegegeldes noch mit einer Einmalzahlung auseinander gesetzt. Seither ist der Arbeitskreis **nicht einberufen** worden bzw. wurde auch **nicht mit der Einmalzahlung konfrontiert**.

Diese Vorgangsweise ist im Sinne der Pflege-Vereinbarung **unakzeptabel** und wurde von den **Ländern** unter dem Vorsitz Vorarlbergs – des derzeit in der Landessozialreferentenkonferenz federführenden Bundeslandes – am 8. April 2003 auch auf das Schärfste **kritisiert**.

Da, selbst wenn man davon ausgeht, dass die Einmalzahlung kein Eckpunkt der Pflege-Vereinbarung darstellt und die Länder rechtlich nicht zur selben Leistung wie der Bund verpflichtet sind, die Ungleichbehandlung den betroffenen **Landespflegegeldbeziehern** unverständlich erscheinen muss, besteht daher **Druck** zur Gewährung einer adäquaten Leistung besteht.

## **2. Zum Inhalt der Regelung:**

Seit Jahren wird von allen Betroffenen und den Interessensvertretungen der pflegebedürftigen Menschen eine Valorisierung des Pflegegeldes vehement gefordert, da die Nichtvalorisierung seit 1995 zu einer Reduzierung der Leistung geführt hat.

- 3 -

Grundsätzlich ist eine **Einmalzahlung in keinsten Weise geeignet**, die Situation eines pflegebedürftigen Menschen zu verbessern und es ihm zu ermöglichen, **dauernde Pflegeleistungen** (familiäre bzw. professionelle) **mitzufinanzieren**. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass Kritiker des Pflegegeldes die Missbrauchsdebatte neu entfachen.

Die **Differenzierung des Bezieherkreises** der Einmalzahlung und zwar sowohl bezüglich der **Einschränkung auf Pflegegeldbezieher der Stufen 4 – 7** als auch vor allem der **Ausschluss der Pflegegeldbezieher in stationärer Pflege** erscheint sachlich nicht begründbar, daher **gleichheitswidrig** und somit verfassungsrechtlich bedenklich.

Wieso die Grenze gerade zwischen der Stufe 3 und 4 gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Als Gegenargument hierfür ist z.B. die Tatsache anzuführen, dass Personen, die Pflegegeldbezieher der Stufe 3 betreuen, die begünstigte Weiterversicherung für pflegende Angehörige in Anspruch nehmen können.

Der Ausschluss der Pflegegeldbezieher der Stufen 1 – 3 von der Einmalzahlung ist außerdem kontraproduktiv zu dem angeführten Zweck der Einmalzahlung, da gerade Pflegegeldbezieher dieser Stufen primär daheim betreut werden.

Weiters **verletzt** der Ausschluss aller pflegebedürftigen Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, von der Einmalzahlung neben dem Gleichheitsgrundsatz auch die Grundsätze der **Pflege-Vereinbarung**: Diese sieht nämlich ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen vor, das die Vertragsparteien im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche schaffen (Art. 1 Abs. 2).

Wenn nun im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes eine Geldleistung eingeführt wird, die nicht zur Finanzierung aller Formen von Sachleistungen eingesetzt werden kann, sondern mit den **stationär betreuten Personen** genau jene **ausschließt**, die in besonders hohem Maß neben dem Pflegegeld auch auf Leistungen der Sozialhilfe oder der Behindertenhilfe der Länder angewiesen sind, so bedeutet dies im Grundsatz eine **massive Veränderung zu Lasten der Länder**, die mit dem Grundprinzip der miteinander abgestimmten Geldleistungen und Sachleistungen im Widerspruch steht.

- 4 -

Der Ausschluss der Anspruchsberechtigten in stationärer Pflege erscheint selbst für Personen, die für diese Leistungen keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen, auch unter dem Gesichtspunkt des **Zwecks des Pflegegeldes** problematisch: Das Pflegegeld hat nach den entsprechenden Bestimmungen aller Pflegegeldgesetze unter anderem den Zweck, die Möglichkeit zu verbessern, ein **selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen**. Einen **Vorrang für bestimmte Betreuungsformen** gegenüber anderen kennen die Pflegegeldgesetze **nicht**, die Höhe des Pflegegeldes richtet sich dementsprechend ausschließlich nach dem Pflegebedarf. Warum Personen, die sich ihren Bedürfnissen entsprechend für eine stationäre Betreuung entschieden haben, nun keine Einmalzahlung erhalten sollen, ist aus der Zweckbestimmung des Pflegegeldes sachlich nicht erklärbar.

In den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 und 3 wird ausgeführt, dass jede anspruchsberechtigte Person, die in einer stationären Einrichtung gepflegt wird, jedoch im **Oktober 2003 tagesweise auch zu Hause gepflegt** wird, ebenfalls die **Einmalzahlung** erhalten soll.

Erfahrungsgemäß wären dies im Oktober (Nationalfeiertag – Allerheiligen) ein Großteil der Menschen, die in Behinderteneinrichtungen betreut werden. Festzustellen ist dies jedoch nur mit einem verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand. Außerdem wird es dem pflegebedürftigen Menschen kaum erklärbar sein, dass jeder, der im Oktober einmal eine Nacht außerhalb der stationären Einrichtung verbringt, eine Einmalzahlung erhält und ein anderer Pflegegeldbezieher, der z.B. im August eine Woche auf Urlaub war, diese nicht erhält. Diese Regelung ist unverständlich und fast unadministrierbar.

Auch von daher fehlt der Regelung eine sachliche Begründetheit und überdies bedingt sie einen **hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand**.

### **3. Finanzieller Aufwand:**

In einem Bund-Länder-Gespräch am 8. April 2003 wurde seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen die Auffassung vertreten, dass die Einmalzahlung für die Länder nicht verpflichtend sei. Selbst wenn diese Rechtsansicht zutrifft, werden die **Länder unter Druck** stehen und es wird auch von den Ländern eine **adäquate Leistung** gefordert werden.

- 5 -

In NÖ würden bei Festlegung einer Einmalzahlung in gleicher Höhe durch den Landesgesetzgeber für die Pflegegeldbezieher der Stufen 4 – 7 (ohne Personen, die auf Kosten der Sozialhilfe in stationärer Pflege betreut werden) die Sozialhilfekosten € 648.000,-- betragen. Durch die Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Pflegegeldbezieher bei tageweiser Betreuung daheim im Oktober 2003 würde sich der Betrag noch um ca. € 50.000,-- erhöhen.

Auf Grund des für die Tragung der Kosten des Pflegegeldes geltenden Aufteilungsschlüssels zwischen Land und Gemeinden würde auf die Gemeinden ein Anteil von mindestens € 324.000,-- bzw. von € 349.000,-- entfallen. Der Aufwand für Pflegegeldbezieher des Landes (Landespensionisten) würde € 35.080,-- betragen.

Insgesamt ist somit mit einem **Aufwand für das Land NÖ** von ca. € 730.000,-- zu rechnen.

#### **4. Anregung:**

Aufgrund der oben angeführten Kritikpunkte sollten die vom Bund für die Einmalzahlung zur Verfügung stehenden Mittel für eine für das **Jahr 2004** in Aussicht genommene **Anpassung des Pflegegeldes** verwendet werden.

Mit diesen Mitteln könnte aber auch langfristig die **kostenlose Finanzierung der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige** finanziert werden und dadurch eine echte Hilfestellung für diese erreicht werden.

## **II. Zur Kostendarstellung**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist unter anderem bei Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Diese Verpflichtung ist auch im § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz normiert. Darüber hinaus sieht § 14

- 6 -

Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vor, dass in der Stellungnahme für jede am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, die sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme ergeben, darzustellen sind.

Diesen **Verpflichtungen** wurde im vorliegenden Entwurf **nicht entsprochen**. Denn die Kostendarstellung beschränkt sich lediglich auf die Aussage im Vorblatt, dass die gegenständliche Novelle hinsichtlich Art. I und Art. II im Jahr 2003 rd. € 10 Mio. sowie hinsichtlich Art. III jährlich € 3 Mio. an budgetärem Mehrbedarf verursachen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

- 7 -

LAD1-VD-19386/006

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kerschner*